

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-336797](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336797)

Ludwig, geb. d. 9. Jan. 1900. 3. Viktoria, geb. 12. April 1866; verm. 19. Nov. 1890 mit Adolf, Pr. zu Schaumb.-Lippe. 4. Sophie, geb. 14. Juni 1870, verm. 27. Okt. 1889 m. Kronpr. Konstantin v. Griechenh. 5. Margarete, geb. 22. April 1872; verm. 25. Jan. 1893 mit Friedrich Karl, Prinz von Hessen.

Mutter des Kaisers: Kaiserin Viktoria, geb. 21. Nov. 1840, Tochter der Königin v. England, Witwe seit 15. Juni 1888.

Schwester des † Kaisers Friedrich III.: Luise, geb. 3. Dez. 1838, verm. 20. Sept. 1856 mit dem regierenden Großherzog Friedrich von Baden. — Des † Prinzen Friedrich Karl Sohn: Friedrich Leopold, geb. 1865, vermählt mit Luise Sophie, Tochter des † Herzogs zu Schleswig-Holstein.

Des † Prinzen Albrecht Sohn: Albrecht, geb. 8. Mai 1837, verm. 1873 mit Marie, Tochter des Herz. Ernst von Sachsen-Altenburg, geb. 2. Aug. 1854, gest. den 8. Oktober 1898.

Bayern. Prinzregent Luitpold, geb. 1821.

Württemberg. König Wilhelm II., geb. 1848.

Sachsen. König Albert, geb. 1828.

Hessen. Großherzog Ernst Ludwig, geb. 1868.

Anhalt. Herzog Friedrich, geb. 1831.

Braunschweig. Regent Prinz Albrecht von Preußen, geb. 1837.

Lippe-Schaumburg. Fürst Georg, geb. 1846.

Mecklenburg-Schwerin. Großherzog Friedrich Franz IV., geb. 1882.

Mecklenburg-Strelitz. Großherzog Friedrich Wilhelm, geb. 1819.

Oldenburg. Großherzog Friedrich August, geb. 16. November 1852.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Großherzog Alexander, geb. 1818.

Sachsen-Meiningen-Gildburghausen. Herzog Georg II., geb. 1826.

Sachsen-Altenburg. Herzog Ernst, geb. 1826.

Sachsen-Coburg-Gotha. Herzog Alfred, geb. 1844.

Schwarzburg-Rudolstadt. Fürst Viktor Günther, geb. 1852.

Schwarzburg-Sondershausen. Fürst Karl Günther, geb. 1830.

Waldeck. Fürst Friedrich, geb. 1865.

Außerdeutsche Staaten.

Oesterreich. Kaiser Franz Joseph I., geb. 1830.

Großbritannien. Königin Viktoria, geb. 1819.

Rußland. Kaiser Nikolaus II., geb. 1868.

Italien. König Humbert I., geb. 1844.

Belgien. König Leopold II., geb. 1835.

Schweiz. Bundespräsident: Dr. Josef Zemp.

Frankreich. Republik. Präf.: Coubet.

Dänemark. König Christian IX., geb. 1818.

Griechenland. König Georg I., geb. 1845.

Montenegro. Fürst Johann II., geb. 1840.

Montenegro. Fürst Nikolaus I., geb. 1841.

Niederlande. Königin Wilhelmine, geb. 31. Aug. 1880.

Luxemburg. Großherzog Adolf, geb. 1817.

Portugal. König Karl I., geb. 1863.

Bulgarien. Prinz Ferdinand v. Sachf.-Koburg, geb. 1861.

Rumänien. König Karl I., geb. 1839.

Schweden u. Norwegen. König Oskar II., geb. 1829.

Serbien. König Alexander I., geb. 1876.

Spanien. Königin-Regentin Maria, geb. 1858.

Türkei. Großsultan Abdul Hamid, geb. 1852.

Freiheit und Vaterland. *)

Moriz Arndt.

Was ein Vaterland ist, hat uns niemand schöner gesagt als Moriz Arndt: „Wo dir, o Mensch, Gottes Sonne zuerst schien, wo dir die Sterne des Himmels zuerst leuchteten, wo seine Blitze dir zuerst die Allmacht offenbarten und seine Sturmwinde dir mit heiligem Schrecken durch die Seele brausten: da ist deine Liebe, dein Vaterland.“

Wo das erste Menschenauge sich liebend über deine Wiege neigte, wo deine Mutter dich zuerst mit Freuden auf dem Schoß trug, und dein Vater dir die Lehren der Weisheit ins Herz gab: da ist deine Liebe, dein Vaterland.“

*) Arndts Worte eignen sich vorzüglich als Eingabe in Festreden unserer Vereine. Vergleiche auch unsern Kalender 1900 Seite 54: „Unsere Mutter-sprache.“

Und seien es kahle Felsen und Inseln, und wohnten Arbeit und Mühe dort mit dir: du mußt das Land ewig lieb haben; denn du bist ein Mensch und sollst es nicht vergessen, sondern behalten in deinem Herzen.

Auch ist die Freiheit kein leerer Traum, sondern in ihr lebt dein Mut und dein Stolz und die Gewißheit, daß du vom Himmel stammst. Da ist Freiheit, wo du in Sitten und Weisen und Gesetzen deiner Väter leben darfst, wo dich beglückt, was schon keinen Eltern-Vater beglückte; wo keine fremden Unterdrücker über dich gebieten und keine fremden Treiber dich treiben, wie man Vieh mit dem Stecken treibt.

Dieses Vaterland und diese Freiheit sind ein Schatz, der eine unentbehrliche Liebe und Treue in sich verschließt, das edelste Gut, was ein guter Mensch auf Erden besitzt und zu besitzen begehrt.“

Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden.

Vorbemerkung: Das Großh. Ministerium hat auf Anregung des Präsidiums des Bad. Militärvereins-Verbandes bestimmt, daß die Teilnehmer an den Feldzügen 1866 und 1870/71, die durch Kriegsstrapazen an ihrer Gesundheit geschädigt sind, bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit auf Antrag zum ermäßigten Vergütungssatz von 2 Mk. für den Tag verpflegt werden. Daß diese Verpflegung um 2 Mk. für den Tag beansprucht wird, ist im Aufnahmegefuß ausdrücklich zu beantragen und durch Darlegung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu begründen.

§ 1. In das Landesbad zu Baden werden in erster Reihe solche Kranke aufgenommen, welche von badischen Armenverbänden oder Stiftungen zum Zwecke des Kurzgebrauchs unterstützt werden und deren Leiden nach den ärztlichen Gutachten (§ 3 Absatz 3) von der Art sind, daß von dem Gebrauch der Thermalquellen und der sonstigen, in den Großherzoglichen Kuranstalten zu Gebot stehenden Heilmittel (Dampfbäder, heiße Luftbäder, Heilgymnastik etc.) Heilung oder wenigstens entschiedene Besserung zu erwarten ist.

Soweit Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, können ferner aufgenommen werden:

1. Hof- und Staatsbeamte, Beamte der mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen badischer Kreise, Gemeinden und Stiftungen, für welche die betreffende Verwaltung die Verpflegungskosten bestreitet.
2. Personen, welche auf Kosten von Gemeinde-Krankenversicherungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten zu verpflegen sind und entweder die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Großherzogtum ihren Wohnsitz haben;
3. Militärmannschaften, für deren Verpflegungskosten die Militärverwaltung aufkommt;
4. endlich sonstige minder bemittelte Personen, welche selbst die festgesetzten Vergütungssätze bestreiten, wobei stets denjenigen der Vorzug eingeräumt wird, welche im öffentlichen Dienste erkrankt sind. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:
 - a. Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten oder Parasiten behaftet sind, ferner Geisteskranke und Epileptische;
 - b. Personen, die an Krankheiten leiden, zu deren Linderung Baderuren erfahrungsgemäß nicht beitragen, vor Allem also mit fieberhaften oder zehrenden Krankheiten, insbesondere Lungen- und allgemeiner Tuberkulose, hochgradigen organischen Herzleiden, Hautausschlägen Befallene;
 - c. solche Kranke, für deren Leiden eine mehrmalige Benützung des Landesbades einen günstigen Erfolg nicht gehabt hat;
 - d. Personen, von welchen zu befürchten ist, daß sie das friedliche Zusammenleben der Bewohner des Hauses stören.

§ 2. Den in das Landesbad aufgenommenen werden Wohnung, Bäder, Arzneimittel und die sonstigen in den Großherzoglichen Kuranstalten zu Gebot stehenden Heilmittel unentgeltlich gewährt.

Für die Abwartung und Verköstigung, wozu der zum Mittagstisch verabreichte Wein gehört, ist dagegen eine Vergütung zu leisten, deren Betrag besonders festgesetzt und jeweils öffentlich bekannt gemacht wird.

Für die von einem Ortsarmenverbände Unterstützten kann ausnahmsweise in besonders dringlichen Fällen eine Ermäßigung der regelmäßigen Vergütung eintreten.

Der Preis für Wein, Kaffee und Fleischbrühe, welche außer der regelmäßigen Verköstigung an Kranke mit Zustimmung des Hausarztes gegen Bezahlung abgegeben werden, wird nach einem vorher festgesetzten Tarife besonders berechnet.

§ 3. Die Zeit der Eröffnung des Landesbades wird alljährlich öffentlich bekannt gegeben.

Die Aufnahmegefuße sind möglichst frühzeitig bei dem Großherzoglichen Bezirksamt — Badanstaltenkommission — in Baden einzureichen und zwar für die aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege unterstützten Personen durch Vermittelung der beteiligten Armenbehörde, für die auf Rechnung von Gemeinde-Krankenversicherungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten Aufzunehmenden durch Vermittelung der betreffenden Vorstände. Für die unter § 1 Ziffer 1 genannten Personen reicht die vorgelegte Dienstbehörde das Aufnahmegefuß ein, wobei zugleich zu bemerken ist, welche Klasse die Verpflegungsvergütung zu bezahlen hat.

In allen Fällen ist dem Gesuch ein ärztlicher Bericht beizulegen. Die ärztlichen Berichte müssen mit dem Siegel des Arztes verschlossen sein, wenn sie dem Kranken selbst ausfolgt werden.

Glaubt ein Ortsarmenverband eine Ermäßigung der regelmäßigen Vergütung für Abwartung und Kost (§ 2 Absatz 3) in Anspruch nehmen zu können, so hat er denselben Antrag durch eine Nachweisung über seine ökonomischen Verhältnisse zu begründen und das Gesuch dem Bezirksamte vorzulegen, welches dasselbe mit gutdächtlicher Aeußerung über jenen Antrag dem Großherzoglichen Bezirksamt — Badanstaltenkommission — in Baden überreicht.

§ 4. Die einlaufenden Aufnahmegefuße unterzieht das Großherzogliche Bezirksamt — Badanstaltenkommission — unter Mitwirkung des Hausarztes des Landesbades einer Prüfung und verfügt auf Grund des Ergebnisses derselben über die Aufnahme. Von der getroffenen Verfügung sind die Beteiligten in Kenntnis zu setzen.

Gesuche von Armenverbänden um Ermäßigung der Verpflegungsvergütung sind von dem Großherzoglichen Bezirksamte — Badanstaltenkommission — dem diesseitigen Ministerium zur Entschließung vorzulegen. Ebenso ist eine Entschließung des diesseitigen Ministeriums einzuholen, wenn es sich um die Aufnahme von Personen handelt, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen.

§ 5. Bei der Aufnahme bestimmt das Großherzogliche Bezirksamt — Badanstaltenkommission — die Dauer der Kur, wobei dieselbe in der Regel nicht auf kürzere Zeit als 8 Tage und nicht auf längere Zeit als 4 Wochen festgesetzt werden soll. Das Bezirksamt — Badanstaltenkommission — kann im Bedürfnisfalle die Kurzeit verlängern, insofern dieselbe hierdurch nicht über den Zeitraum von 6 Wochen ausgedehnt wird. Im andern Falle bedarf die Verlängerung der Genehmigung des diesseitigen Ministeriums.

§ 6. Das Großherzogliche Bezirksamt — Badanstaltenkommission — rüft die zur Aufnahme Zugelassenen nach der Dringlichkeit der einzelnen Fälle und dem in der Anstalt verfügbaren Raume ein, unter Bestimmung des Tags, an welchem der Eintritt zu erfolgen hat.

Kranke, welche vor dem im Einberufungsschreiben bestimmten Zeitpunkte sich einfinden, können bis zu diesem zurückgewiesen werden; ebenso haben solche Kranke Zurückweisung zu gewärtigen, welche ohne genügende Entschuldigung verspätet eintreffen.

Findet eine Einberufung längere Zeit nach Abgabe des ärztlichen Berichts statt, so hat der Kranke dem Hausarzte der Anstalt ein Zeugnis seines Arztes darüber vorzulegen, daß der Gebrauch der Kur noch notwendig erscheint.

§ 7. Selbstzahler haben die zu leistende Vergütung für die mutmaßliche Dauer der Kur an die Anstaltskasse im Voraus zu entrichten.

§ 8. Kranke deren ferneres Verbleiben im Landesbade zwecklos oder unzutraglich erscheint, können durch das Großherzogliche Bezirksamt — Badanstaltenkommission — sofort entlassen werden.

§ 9. Alle in das Landesbad aufgenommenen Kranken haben die bestehende Hausordnung zu beachten. Kranke, welche derselben zuwiderhandeln, haben Verwarnung, im Wiederholungsfalle Ausweisung zu gewärtigen.

§ 10. Beginn und Schluß des Betriebs der Anstalt bestimmt das diesseitige Ministerium.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes (Feldwebel etc.), des Militär-Verwaltungsdienstes (Zahlmeister etc.) und des Zivildienstes zu erlangen.

Der Unterricht umfaßt Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Stenographie, Hand- und Planzeichnen sowie Gesang.

Die gymnastischen Übungen bestehen in Turnen, Bajonnettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung und der erlangten Dienstkenntnis des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Unteroffizierschüler können in beschränktem Maße bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatmäßige Unteroffizierstellen.

4. Ueberweisungen von Unteroffizierschülern erfolgen nur an Infanterie-, Jäger-, Marine-Infanterie- und Artillerie-Truppenteile. Für die Verteilung an diese Truppenteile ist in erster Linie das dienstliche Bedürfnis maßgebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppenteile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes; sie stehen wie jeder andere Soldat unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

6. Der in die Unteroffizierschule einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende soll mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

7. Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einem Truppenteil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.

9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Unteroffizierschüler werden bekleidet und verpflegt wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres.

10. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei dem Kommandeur einer Unteroffizierschule (z. B. in Potsdam, Jülich, Viebrich, Weiskensfels, Ettlingen und Marienwerder) persönlich zu melden und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- einen von dem Zivil-Vorsitzenden der Ersatzkommission seines Aushebungsbezirktes ausgestellten Meldeschein.
- den Konfirmationsschein bzw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Eine Einstellung findet indessen bei den Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich und Weiskensfels nicht mehr statt, da dieselben sich aus Unteroffizierschülern ergänzen.

11. Ist die Prüfung im Lesen Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungsverhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche den Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch Vermittelung des zu-

ständigen Bezirkskommandos den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugeteilt worden sind.

Nach Erteilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Bezirkskommandeurs.

Eine Lösung der Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militär-Verwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise erteilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung an eine der Unteroffizierschulen in Viebrich, Ettlingen und Marienwerder sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen in Viebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei der Unteroffizierschule in Ettlingen im Monat April.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freierwählender Stellen der Unteroffizierschulen in Viebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, der Unteroffizierschule in Ettlingen bis

Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Ausnahmebedingungen genügt wird.

13. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistung als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.

14. Entlassenen Unteroffizierschülern wird bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht die in der Unteroffizierschule zugebrachte Dienstzeit grundsätzlich nicht in Anrechnung gebracht (§ 87, 6 der W. D.).

15. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Unteroffizierschüler, welche in die Heimat beurlaubt werden, eine einmalige Reise Entschädigung.

Die Erziehung in den Unteroffizierschulen und Unteroffizierschulen ist unentgeltlich und die Begünstigung des Dienstalters der in die Armee übertretenden Gefreiten-Unteroffizierschüler erfolgt etwa derart, daß denselben — nach Analogie der Ober-Primaner des Kadettenkorps welche die Abiturientenprüfung bestanden — unbeschadet des Zeitpunktes ihrer Beförderung ein Dienstalter als Unteroffizier vom allgemeinen Entlassungstermin des korrespondierenden Jahrgangs ihres neuen Truppenteils zugelegt wird, wobei die zu gleichem Zeitpunkt beförderten Kapitulant aus der Truppe und die Gefreiten-Unteroffizierschüler nach dem Lebensalter zu rangieren hätten.

Die einzig richtige Zeit der Heugewinnung.

Der einzig richtige Zeitpunkt zum Mähen ist dann gekommen, sobald die Pflanzen in Blüte getreten sind und bevor sie Samen ansetzen. Weil aber auf jeder Wiese Gräser und Kräuter stehen, die zu verschiedener Zeit blühen, so mähe dann, wenn jene Gräser u. s. w., welche den Hauptbestandteil deiner Wiesen ausmachen, in voller Blüte stehen.

Die jugendlichen Pflanzen nämlich enthalten hauptsächlich fleischbildende Stoffe und zwar in leicht verdaulicher Form. Je näher aber die Pflanzen dem Samenansatz kommen, um so mehr verwandeln sich die fleischbildenden Stoffe in wenig nahrhafte Stärke. Da auch die Pflanzenzellen mehr und mehr verholzen, so ist das aus samen tragenden Pflanzen bereitete Heu nichts anderes als gutes Stroh.

Das Mähen in der Blütenzeit hat zur Folge, daß das Gras von der Heuernte bis zur Grummet-ernte mehr Zeit zum Wachsen hat, also einen höheren Ertrag giebt. Auch wird jeder Boden durch das Samen tragen seiner Pflanzen erschöpft; ferner sterben viele Gräser, wenn sie Samen getragen haben, ab und auf den leeren Stellen machen sich bald Moos und Unkraut aller Art bemerkbar. Die meisten Gräser vermehren sich eben durch Stock- oder Wurzelanschlag.

Die passendste Tageszeit zur Mahd sind die frühen Morgenstunden. Wenn der Tau noch liegt, dann schneidet die Sense am besten. Das frischgemähte Gras wird hinter der Sense mit dem Rechenstiel auseinander gestreut, bei heißem Wetter zweimal gewendet und gegen Abend — ehe der Tau fällt — in kleine Haufen gebracht. Am andern Morgen — nachdem

der Tau abgetrocknet ist — noch zweimal gewendet nachmittags in Reihen zusammengerechelt, um eingefahren zu werden. Bei ungünstiger Witterung wird dies Verfahren auch den dritten oder vierten Tag fortgesetzt. Bei recht ungünstiger Witterung läßt man das Heu in Haufen liegen, damit die guten Blüten- und Blätterteile nicht verloxen gehen; besser ist dunkles oder schwärzliches als gebleichtes und ausgelaugtes Heu.

Beim Einbringen muß das Heu zwar trocken, doch darf es nicht zu trocken sein. Gegen Erhitzung zu feuchtem Heues schützt man sich, indem man schichtenweise Salz — 2 bis 4 Pfund auf 10 Zentner — durchstreut.



Spiel.

Zwei Freunde haben 8 Liter Wein zu teilen; sie besitzen denselben in einem 8 Liter fassenden Gefäße. Außer diesem Gefäße haben sie nun noch 2 leere Gefäße, von denen das eine 5, das andere 3 Liter faßt. Wie können sie nun den Wein in genau 2 gleiche Teile teilen, ohne daß sie ein anderes als die 3 vorhandenen Gefäße benötigen.

(Auflösung des Spiels Seite 65).

Auflösung des Kartenspiels auf Seite 65.

Angenommen unser Freund hat König, Acht und As gezogen, dann hat er beim ersten Häufchen von 4 weiterzuzählen bis 11, also hat er 7 Karten hinzuzulegen; bei der Acht 3 und beim As keine Karte. Demnach hat das erste Häufchen 8, das zweite 4, das dritte 1 Karte. — Er giebt mir also 32—13 Karten = 19 Karten zurück. Zähle ich nun 4 hinzu so erhalte ich den Wert 23, und in der That giebt König, Acht und As = 23.

Bunsen, ein badischer Gelehrter.

Am 16. August 1899 starb nach 36-jähriger Lehrthätigkeit an der Heidelberger Universität der weltberühmte Gelehrte Geheimrat Professor Robert Bunsen. Da Bunsen eine Perle unseres Badenerlandes war, so verdient er auch von den weitesten Schichten unseres Volkes gekannt zu werden.

Aus der stattlichen Reihe seiner wichtigen Erfindungen und Entdeckungen sollen hier nur zwei in gemeinverständlicher Weise hervorgehoben werden.

Bunsen baute im Verein mit dem großen Chemiker Kirchhoff das erste Spektroskop; dies ist ein Apparat, mit dessen Hilfe beide Gelehrte die Spektren (Farbenbilder) der einzelnen Metalle feststellten.

Fällt zum Beispiel ein Sonnenstrahl durch ein Prisma (= Lichtbrecher, Lichtzerleger), so wird er von seinem Weg abgelenkt und giebt auf einer weißen Fläche ein in die Länge gezogenes Farbenbild, in welchem „Rot, Orange, Gelb, Grün, Blau, Indigo, Violett“ aufeinander folgen. Das weiße Licht des Sonnenstrahles wird also durch das Prisma in seine sieben Bestandteile zerlegt.

In seinen Farbenbildern der Metalle entdeckte nun Bunsen dunkle Linien und erkannte alsbald, daß jede eigenartige dunkle Linie einem ganz bestimmten Metall entspricht. Als nun gar Bunsen die dunkeln Linien

seiner Farbenbilder mit den von Fraunhofer im Sonnenspektrum entdeckten dunkeln Linien verglich, konnte er genau bestimmen, aus welchen Körpern die Sonne besteht. Aber nicht bloß über die Sonne, nein, über die Beschaffenheit auch der entferntesten Himmelskörper kann man seit Bunsens Entdeckung Aufschlüsse geben. Bunsen hat ferner entdeckt, daß die dunkeln Linien eine andere Gestalt annehmen, wenn der betreffende Himmelskörper sich uns nähert oder von uns entfernt. Also hat uns Bunsen ein Mittel in die Hand gegeben, die Geschwindigkeit zu bestimmen, mit der sich die Himmelskörper im Weltraum bewegen. Durch diese eminenten Entdeckungen ist Bunsen ein Bahnbrecher geworden, der in der Wissenschaft ewig fortleben wird.

Trotz seiner Berühmtheit war Bunsen stets von rührender Bescheidenheit. Nie nannte er in seinen Vorlesungen seinen Namen, wie sehr sich auch Gelegenheit dazu bot. — Bunsen wurde in Göttingen am 31. März 1811 geboren, studierte in Paris, Berlin und Wien Physik, Chemie und Geologie, lehrte in Göttingen, Rißel, Breslau und von 1852—1889 in Heidelberg,



Geheimrat Professor Robert Bunsen.

berg, wo er, nach 36-jähriger Lehrthätigkeit an unserer weltberühmten, badischen Universität, sein echt deutsches Gelehrtenleben beschloß. Bunsens Andenken wird fortleben im badischen Volke. H. F.

Ja so! Leutnant: „Was liefen Sie denn noch gestern Abend gegen 10 Uhr hinter einem Mädel her — und noch zudem hinter so einer alten Schachtel?! . . . Schämen Sie sich!“ Soldat: „Entschuldigen, Herr Leutnant, das war die — Frau — Hauptmann, die ich vom Theater hab' heimführen müssen!“

Auf dem Kasernenhof. Feldwebel: „Rekrut Mayer, was hängt da an Ihrer Uniform?“ — Rekrut: „Ein Roßhaar!“ — Feldwebel: „Rückt der Mensch mit seiner Matratze aus!“

Six. „ . . . Also Ihrer Firzigkeit verdanken Herr Leutnant hauptsächlich die Erfolge auf der Tigerjagd?!“ — „Natürlich! . . . Eh' Bestien überhaupt zur Besinnung gekommen, waren sie schon Bettvorlagen!“